

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Supplement No. II. Bern, den 12. Aug. 1799. (25. Thermidor VII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 28. Juni.

(Fortsetzung.)

Barras will in Kraft des 164. Art. des Reglements die Dringlichkeit verwerfen, und das immer thun, wann der grosse Rath keine Ursachen der Dringlichkeit angibt.

Die Dringlichkeit wird verworfen.

Eine Zuschrift von Joseph Ernst von Bern an die gesetzgebenden Räthe wird verlesen. (Man klatscht.)

Lüthi v. Sol. verlangt Ehrenmeldung; und da wir über das Aufstagsystem keine Initiative haben, Verweisung ans Direktorium.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium über sendet einen Brief des B. Savari, durch den er die Annahme seiner Stelle im Vollziehungsdirektorium angeht. (Man klatscht.)

Augustini, im Namen einer Commission, legt über den Beschluss, der die Errichtung eines Corps von 3000 Mann und seine Organisation enthält, folgenden Bericht ab:

Eure Commission, welcher Ihr die Untersuchung der eben abgelesenen Resolution anvertraut habt, nahm vor allem wahr, daß so wohl in Folge des Gesetzes vom 7ten May, als auch dieses vorgelegten Beschlusses, die Willensmeinung der gesetzgebenden Räthe, die stehenden Truppen in Helvetien auf 3000 Mann zu vermehren, deutlich ausgedrückt, und festgesetzt worden sei; denn noch hielt sich Eure Commission über diese Zahl nicht auf; sie durchsuchte aber die Ursachen genau, welche den grossen Rath mögten bewogen haben, das Gesetz vom 7ten May zurück zu nehmen, und fande, daß das einzige Vorhaben dieser Resolution darin bestehet, die Gattung der Truppen, die in dem Gesetze des 7ten May bestimmt waren, in etwas abzuändern.

Das Gesetz vom 7ten May bestimmte 2000 Mann Fußvolk, 500 Mann Reuter oder Husaren, und 500 Mann Artilleristen. Zweifelsohne, als dieses Gesetz,

welches wegen der Dringlichkeit ohne viele Untersuchung getragen worden ist, in Vollziehung gebracht werden sollte, wird man bemerkt haben stens, was für ungeheure Kosten der eilfertige Einkauf der 500 tüchtigen Pferde, und deren Equipierung augenblicklich in einer Zeit erheischen würde, in welcher das Vaterland sonst so viele Ausgaben zu bestreiten hat, die Einnahmen aber, durch die bekannten Umstände so sehr gehemmt sind; stens, wird man vorgesehen haben, daß in diesem Feldzuge die 500 Reuter keine Dienste leisten würden, weil es eine geraume Zeit braucht, 500 Pferde einzukaufen, dann zu equipieren, und zu exercieren, und endlich einen tauglichen Reuter zu bilden; stens, wird man wahrgenommen haben, daß man für dieses Jahr auch von den 500 Artilleristen keine Dienste zu erwarten hätte, weil gewiß der ganze Sommer, und Herbst würden verlossen seyn, bevor solche in den erforderlichen Kenntnissen und langsamten Übungen hinlänglich würden unterrichtet seyn. Eure Commission hätte geglaubt, daß man an eine Errichtung einer Artillerieschule hätte denken sollen; 4stens, wird man eingesehen haben, daß in dem Gesetze des 7ten May das militärische Verhältniß verfehlt worden sey, als es für 2000 Mann Fußvolk, 500 Mann Reuter, und sogar 500 Mann Artilleristen aufzustellen wollte; stens endlich, und hauptsächlich brachte folgende Betrachtung den grossen Rath auf den Gedanken, das Gesetz vom 7ten May abzuändern, nämlich: daß es in diesen Umständen dringend sey, solche Gattungen helvetischer Truppen aufzurichten, die am schleunigsten organisiert werden, und dem Vaterlande baldest gute Dienste leisten können.

Diese Erwägungen haben die vorgelegte Revolution veranlaßet, vermög welcher, statt der zu 2000 Mann Infanterie, zu 500 Mann Reuter, und zu 500 Mann Artilleristen durch das Gesetz vom 7ten May bestimmten Truppen, die Aufrichtung von 3000 Mann vorgeschlagen wird, die in einem Bataillon von 1000 Mann Infanterie, in einem Bataillon von 500 Mann Jäger, mit Stuzern bewaffnet, und von 400 Mann leichter Infanterie, und in einem Bataillon als Depot von

500 Mann Fussvolk, 200 Mann Artillerie, und 300 Mann Husaren bestehen sollen.

Diese Erwagungen haben auch Eure Commission bewogen, Euch die Annahme dieser Resolution einmuthig anzurathen. Da! Eure Commission hatte gemeint, daß das Direktorium von selbst bestimmt hätte diese, nur die Gattung der Truppen betreffende Abänderung vornehmen können, weil Ihnen d. Weise dieser Aufführung überlassen worden ist.

Bey dieser Gelegenheit kann Eure Commission Ihren Wunsch nicht unterdrucken, der dahin zielet, daß bey der Errichtung der Offiziere, und Unteroffiziere der neu zu errichtenden Compagnien, auf die wohlverdienten Unteroffiziers, und Soldaten der helvetischen Legion Rücksicht genommen werden möchte. Sie glauben auch, es würde sowohl für den Dienst vortheilhaft, als den Grundsäzen der Freyheit, und Gleichheit angemessen seyn, wenn im Avancierungs-falle (so viel möglich) das Dienstalter betrachtet, und dem gleichen Soldaten auch gestattet würde, eine Gattung einer Stimme zu tragen, wann seine Unterofficier gewählt werden.

Allein! da in dieser Resolution davon keine Rede ist, so schränkt sich Eure Commission dahin ein, Euch nochmahlen die unvermeidliche Annahme dieser Resolution anzurathen, weil das Werk, das Gesez vom 7ten May über diesen dringenden Gegenstand zurückzunehmen, erst im Ende Juny in Vorschau kommt, welches eine Probe ist, daß es besser sey, in so wichtigen Geschäften nur einmal, aber langsam mit reifer Ueberlegung zu Werke zu gehn.

Laßt ehe erklär, daß längst die gegenwärtige Organisation der Legion hätte angenommen werden sollen, und stimmt zur ungesäumten Annahme.

Der Beschluss wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt einen Beschluss an, der über eine Einfrage des Kantonsgerichts von Bern zur Tagesordnung geht, dahin begründet, daß die richterliche Gewalt, Kraft ihres Amtes, nicht gehalten sey, die Schlüsse des öffentlichen Anklägers zu folgen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung verlangt und erhält Falk einen Urlaub von 3 Wochen.

Grosser Rath, 29. Juny.

Präsident: Escher.

Desch erhält für 8 Tag Urlaub.

Reichstag macht folgenden Antrag:

Aufgeweckt durch die manigfältigen Klagen des Volks über den Mangel der Bezahlung unserer Truppen, findet ihr es einmal nöthig selbst hinter den Vorhang dieser Mängel zu sehen; Ihr findet es daher nöthig, das Direktorium aufzufordern, Euch, und damit

der ganzen Nation, eine Rechnung der erhobenen und consumierten Gelder zu übergeben.

Weislich hat unsere Constitution in diesem so wichtigen Theil der Staatsverwaltung gesorgt, daß keine Willkürlichkeit, die Stelle der Verantwortlichkeit irgend eines Beamten vertreten könne.

Der Bürger ist in demjenigen Staat ein Sklav, wo jene Willkürlichkeit Statt hat.

Die reinen Grundsätze des Rechts eines gesellschaftlichen Vertrags erfordern es: daß die zusammenge schossenen Gelder unter Verantwortlichkeit einzig zur Erhaltung des Staats, und öffentliche Rechnung darüber getragen werde.

Wacht also B. R. über nichts mehr, als über die Verbehaltung dieses heiligen Grundsatzes der Verantwortlichkeit jeder Staatsverwaltung; gebt es nicht zu, daß hierin die geringste Willkürlichkeit sich einschleichen könne, wenn Euch das Wohl der Nation am Herzen liegt. Haltet strenge über dieser Verantwortlichkeit jedes Beamten; sonderheitlich in den Stürmen einer noch nicht vollendeten Revolution, wo das Misstrauen des Volks, in diesem Gegenstand am meisten auf das höchste zu steigen pflegt; wo unser Direktorium (man muß es sich gestehen) schwach genug war, Stellen von grosser Wichtigkeit, Männern anzutrauen, denen es an hinlänglicher Kenntniß, oder an Rechtschaffenheit fehlte, solche würdig zu bekleiden, und die einen schwarzen Schatten über ihre Handlungen verbreiteten.

Ihr seyd Stellvertreter eines Volks, dessen Hauptkarakter rechtlich ist, und das zufolge desselben Grösse von jedem Beamten in allen Handlungen fordern, und selbst sehn will; nichts heunruhiget, empört es mehr, als ein durchschimmernder Schein von Unredlichkeit und Täuschung.

Alle Lasten des Staats wird es geduldig tragen, wenn es sieht, daß seine Aufopferungen zum Heil und Rettung des Vaterlands angewandt werden.

Daher B. R. tragt Rechnung der Tugenden dieses Volks, und zögert nicht länger, alle möglichen Theile der Staatsverwaltung, in Rücksicht des Nationaleigenthums zu durchsehen, um Euch in den Stand zu setzen, dem Volk über das Dunkel, das noch über diesen Gegenstand schwebt, durch Thatsachen, das gehörige Licht verbreiten zu können. Zeigt, daß Ihr jeden rechtlichen Mann, und rechtschaffene Handlungen ehrt, und den Niederträchtigen, den Schurken nicht nur verachtet, sondern ihn die Strenge der Gesetze fühlen machen wollt! Dies will das Volk! dies will die Gerechtigkeit! Und dies allein wird es über jeden minder und mehr falschgeleiteten Verdacht über Untreu, oder Nachlässigkeit in der Verwaltung des Nationaleigenthums am sichersten aufklären! Dies wird die beste von allen Proklamationen seyn, die das Volk beruhigen,

und ihm endlich alles Mi<sup>t</sup>trauen, und alle Zweifel in dieser Rücksicht zu heben im Stande seyn wird.

Schon habt ihr B. R. über einen Theil dieses Gegenstands (wie gleich Anfangs gesagt) eine Maasregel getroffen, aber diese umfaßt lange nicht alle die Gegenstände, die wir wissen sollen, die die Klagen und das Misstrauen des Volks zu heben vermöchten. — Nur eine allgemeine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben ist nicht hinreichend das Volk zu beruhigen; die Verwaltungskraft des National-eigenthums soll mit in Anschlag kommen, und über alle anscheinende Vernachlässigung desselben Rechenschaft gegeben werden. Es ist nicht genug daß man weiß, der Staat hat so und so viel eingenommen, und so und so viel ausgegeben; es ist nicht genug, bloß angezeigt zu wissen, daß da und dort ein Schurk, ein National-Dieb mit einer ihm anvertrauten Summe Geldes entwischte, und solche schlechterdings nun auf der Liste der Ausgaben zu lesen; es ist nicht genug, nur oberflächig zu wissen, daß bey Winterthur, St. Gallen, Löff, und nur bey Zürich allein etwa 15000 Mutt Früchte, und bey tausend Eimern Wein nebst Munition, in die Hände der Kaiserlichen fielen, während unsere bereitwilligen Vertheidiger des Vaterlands in Pulverrauch gehüllt unter dem Kugelregen eines wütenden Feinds, beynah verhungerten; während dem bald keine Geistlichen bezahlt wurden; nein! das Volk will Rechenschaft über die Verwaltung dieser Gegenstände! es will Verantwortlichkeit, und Ersatz für allenfällige offensbare Vernachlässigung.

Dies B. R. sind wir dem Volk, als seine Stellvertreter, zu verschaffen schuldig! Es ist einmal Zeit, den Schleier über solche Gegenstände zu heben, und der Welt zu zeigen, daß wir „das Heil des Volks, die Republik, und die Gerechtigkeit wollen!“ Die Stunde hat geschlagen, wo wir im Namen unserer Nation mit benden Augen sehen, wo wir uns nicht am Gängelband eines blinden Zutrauens über unsere Pflichten selbst setzen und hinwegführen lassen sollen! Daher trage ich darauf an: „das Directoriuum aufzufordern, „uns anzuseigen, was für Maasregeln es zur Rettung „und Sicherheit, der den Kaiserlichen in die Hände „gefallenen Frucht, Wein, Munition, &c. getroffen „habe, und ob Nachlässigkeit oder Unmöglichkeit der „Rettung, die Ursach des Verlusts war? Im ersten „Fall verange ich, im Namen der Nation Ersatz, und „im andern überzeugende unzweifhafte Beweise.“

B. R. Ich hoffe, Sie werden diesen meinen Antrag nicht missbilligen, er ist, nach meinen Begriffen, in der Gerechtigkeit gegründet; sollte er aber nicht anwendbar seyn, sollten Sie nicht in derselben einstimmen, so beruhige ich mein Gewissen damit, nach meiner Überzeugung gehandelt und meine Pflicht erfüllt zu haben.

Es ist zwar nicht zu vermutthen, daß das Directo-

rium, in Rücksicht der Frucht in Zürich, nicht hinlängliche Maasregeln zur Rettung getroffen haben werde; es war zu sehr und zeitlich genug von der Gefahr unterrichtet, es glaubte lange vorher, ehe Zürich übergieng, sich und uns, sogar in Luzern nicht mehr sicher, wie viel weniger die Frucht in Zürich; es muß aber irgend wo gefehlt haben, und dieser Fehler soll aufgedeckt, soll gestraft werden, oder die Sache soll sich sonnenklar rechtfertigen, wenn anders die Verantwortlichkeit aller in einander wirkenden Beamten der vollziehenden Gewalt, die das Volk deswegen nicht unmittelbar zu ersennen hat, nicht nur ein leerer Schall ist.

Ich verlange Dringlichkeit für meinen Antrag.

Erlacher unterstützt diesen Antrag und sagt: es war für die Republik ein grosser Schaden, und überhaupt eine unbegreifliche Nachlässigkeit, daß die Magazine in Zürich zurückgeblieben sind. Wir hatten Commissärs in Zürich. Niemand konnte an der Uebergabe Zürichs zweifsen, und doch blieben 15000 Zentner Getraide und so viel Wein zurück; auch ich begehre also, daß durch diese geforderte Einladung bestimmt bey dem Directoriuum angefragt werde, durch wessen Liederlichkeit dieser Verlust geschah. Fierz sagt: es ist wahr, daß ungeachtet dieser beträchtlichen Magazine die Truppen Hunger und Durst litten, und daß die Geistlichen nicht bezahlt wurden. Ich stimme Rellstab bey. Erlacher: Noch erinnere ich mich einer Thatsache: der Feldapotheke hat noch wenige Stunden vor der Räumung Zürichs 15 Wagen zusammengebracht um die Apotheke zu retten; hätten also die Commissärs nicht weit leichter auch noch das Nöthige für Rettung der Magazine zusammen bringen können. Acker in an n folgt Rellstab: indessen wünscht Er, daß man dem Volke bekannt mache, daß kein Geld verloren gieng, und daß die Summen, die dem Kriegs-Minister übergeben wurden, größtentheils für Errichtung der Legion und anderer Vorbereitungen gebraucht wurden, welches sich dann mit der Rechnung beweisen wird. Suter fodert, daß Rellstabs Antrag zu Abfassung eines Beschlusses, einer Commission übergeben werde. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Suter, Rellstab und Grivel. Geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Zimmermann folgende Vorschläge im Namen einer Commission vor:

In Erwägung, daß es dringend ist, dem Vollziehungsdirectoriuum alle nur mögliche Mittel zu geben, um die Beziehung der Auflagen in schleunige Thätigkeit zu bringen, und einmal diesen wichtigen Zweig der Nationalverwaltung, so wie es die dringende Lage der Republik erfordert, zu beleben;

beschließt der große Rath:

1. Es ist dem Directoriuum überlassen, wann

Obereinnehmer, Untereinnehmer oder Agenten, aus Nachlässigkeit, bösem Willen, oder überhaupt aus eigener Schuld die ihnen aufgetragne Beziehung vernachlässigen, so nach Gewandniß der Umstände auf die Summe einer Buße zu schließen.

2. Diese Buße kan für Obereinnehmer nicht die Summe von 100 Dublonen, für Untereinnehmer nicht die Summe von 50 Dublonen und für Agenten nicht die Summe von 10 Dublonen übersteigen.

3. Die Untersuchung der Strafverdächtigen soll vor dem Distriktsgericht statt haben, und dieselbe soll so kurz und so summarisch als möglich geschehen.

4. Das Distriktsgericht kann die Strafe, auf welche das Direktorium anträgt, im Fall der Angeklagte schuldig befunden wird, nicht vermindern.

#### Ueber die Güterschätzung.

1. Bei der Schätzung der Grundstücke, soll jeder Eigenthümer angefragt werden, wie hoch er selbst seine Grundstücke schäze.

2. Er hat das Recht, diese Schätzung schriftlich dem Einnehmer einzugeben, oder dieselbe auf das Register des Einnehmers zu tragen.

3. Dieses Register über die eigne Angabe soll öffentlich, und zu jedermann's Einsicht von dem Einnehmer gehalten werden.

4. Wenn irgend ein Bürger keine solche eigne Schätzung seiner Grundstücke machen will, so verliert er dadurch das Recht, sich gegen die Schätzung, die ihm durch die Schäzter gemacht wird, auf irgend eine Art rechtlich zu beschweren.

5. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, nicht blos nach dem Inhalt des 3. § des Gesetzes vom 24. April alle diejenigen zu bestrafen, welche sich der Entrichtung der gesetzlichen Steuern und Beiträge entziehen, sondern auch alle diejenigen, welche durch niedrige Taxen und Angaben, den Staat um einen Theil ihrer schuldigen Steuer betriegen würden.

6. Diese letztern sollen den zehnfachen Werth desjenigen Steuerbeitrags bezahlen, welchen sie dem Staat zurückhalten wollten, so daß z. B. einer der sein Eigenthum um 3000 Franken zu niedrig geschäzt hat, die Steuer von seiner eignen Schätzung, und über diese hinaus die zehnfache Steuer von 3000 Franken unmachlich zu entrichten haben soll.

#### A n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß es dringend ist, dem Vollziehungsdirektorium alle möglichen Mittel zu geben, um die Beziehung der Auslagen in schleunige Thätigkeit zu bringen, und einmal diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung, so wie es die dringende Lage der Republik unumgänglich erfordert, zu beleben;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Wenn ein Bürger irgend eine Auslage schuldig ist, und er nach der Aufforderung 14 Tage ansteht läßt, solche zu zahlen so soll er zu Händen des Staats von dem Einnehmer betrieben werden.

2. Diese Vereisung soll nicht durch den gewöhnlichen Rechtsgang, sondern sogleich durch Pfändung statt haben.

3. Das genommne Pfand kann in Zeit von zweimal vier und zwanzig Stunden verkauft werden, wenn der Schuldige in dieser Zeitfrist nicht bezahlt.

4. Das verkauft Pfand soll dann nach zweimal vier und zwanzig Stunden in den Händen des Richters verbleiben, und bis nach Verlauf dieser Zeit, hat der Pfandbetriebne das Zugrecht auf dasselbe.

5. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Auf Zimmermann's Antrag wird Dringlichkeit erklärt, und diese Gutachten Hweise in Berathung genommen.

Das erste Gutachten und die 3 ersten §§ des zweiten werden ohne Einwendung angenommen.

§. 4. Bourgeois fodert, daß in diesem Gesetz deutlich bestimmt werde, auf was für eine Art die Güterschätzung vorgenommen werden sollen: er wünscht, daß dieses nach ihrem jetzigen Werth geschehe. Zimmermann bemerkt, daß das Direktorium diesem Wunsch Bourgeois schon durch einen Beschluß entsprach, indessen will Er wegen mehrerer Deutlichkeit noch bestimmt dem Gesetz hinzufügen: daß die Güterschätzung nach dem jetzigen Werth geschehen soll. Schluim pf fürchtet, daß die Grundeigenthümer die Schätzungen lieber durch schlechte Schäzter werden vornehmen lassen, als sie selbst eingeben. Er fodert daher, daß allein die öffentliche Meinung den Werth dieser Schätzungen bestimme und berichtige. Bourgeois beharret auf seinem Begehr, weil uns die Beschlüsse des Direktoriums unbekannt sind, und eigentlich nie nichts durch Direktorialbeschlüsse in unsren Gesetzen abgeändert werden sollte. Akermann stimmt Bourgeois ganz bei. Jomin folgt, fodert aber, daß die Schäzter verpflichtet werden, alle Güter nach ihrem höchsten Werth zu schätzen. Thorin glaubt, alle diese Bestimmungen genügen noch nicht, sondern der Maßstab dieser Schätzung müsse auch noch bestimmt werden; er schlägt hierzu vor, den jährlichen Ertrag als das 4 vom Hundert des Werths der Güter anzusehen. Schluim pf vereinigt sich mit Bourgeois. Zimmermann dringt darauf, daß nun keine weiteren Abänderungen vorgenommen werden, weil man sonst nur neue Verwirrung in das Ganze hineinbrächte. Thorin beharret auf seinem Antrag. Akermann stimmt Zimmermann bei, weil der Ertrag der Güter

zu verschieden ist, als daß derselbe als Maassstab ihres Werths angenommen werden dürste. Secretan will in diesem § das Wort rechtlich weglassen, um jeden Frethum zu vermeiden.

Der § wird mit Bourgeois von Zimmermann näher bestimmtem Zusatz, und mit Secretans Abfassungsverbesserung angenommen.

Der 5. § wird ohne Abänderung angenommen.

§ 6. Akermann begehrte, daß die Fehlbaren erst 2 Tage vor dieser zu vollziehenden Strafe von dem Obereinnehmer gewarnt werden. Cusitor wünscht, daß die Bürger auch wider die Willkür oder Unwissenheit der Steuerbesitzer gesichert werden, und will jede allfällige Uneinigkeit von den Distriktsgerichten entscheiden lassen. Zimmermann glaubt jeden Zusatz überflüssig, weil wann der Eigenthümer laut dem Gesetz sein Gut selbst geschätzt hat, er gegen eine abgeänderte Schätzung Reklamationsrecht hat, und nur wann er diesem Gesetz kein Genüge leistet, den Schätzern unterworfen ist. Der § wird mit Akermanns Zusatz angenommen.

Das letzte Gutachten wird ohne Einwendung angenommen.

Da der Senat die Dringlichkeitserklärung über die letzthin gestatteten Hehrathsbegehren verwarf, so werden ihm diese Beschlüsse ohne Dringlichkeitserklärung wieder zugewiesen.

Das Directoriuum übersendet folgende Bothschaft:

**Das Vollziehungsdirectoriuum der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.**

**Bürger Gesetzgeber!**

Die bei den helvetischen Truppen provisorisch eingeführten Kriegsgerichte können ihrer Einrichtung nach nur langsam zu Werke zu gehen. Nicht unmittelbar auf das Vergehen folgt die Strafe. Beinahe ganz unbekannt bleiben den Soldaten die Urtheilssprüche, weil sie nicht in ihrer Gegenwart sind gemacht werden. Um die militärischen Strafen wirksam zu machen, muß man sie schnell vollziehen. Mitten unter feierlichem Gepränge, muß das Gesetz die Strafbaren treffen, und das Beispiel muß von künftigen Vergehen ab schrecken. Auf diese Vertrachtungen, lädt das Vollziehungsdirectoriuum die Gesetzgeber ein, durch einen Beschluß die Errichtung von Disciplin- sowohl als Kriegsgerichten zu bestimmen, so wie es hier den Entwurf dazu vorlegt. Darin behielt man bei, was die Kriegsgerichte unsrer ehmaligen Schweizerregimenter so feierlich machte, und ließ das zwecklose hinweg. Die Richter können eigentlich ihre Meinungen aussern, und

spielen nicht blos, wie vormals, der Formalität wegen die Rolle.

**Republikanischer Gruß!**

**Der Präsident des vollziehenden Directoriuum,**  
**L a h a r p e.**

**Im Namen des Directoriuum, der Gen. Sekr.**  
**M o u s s o n.**

**Entwurf, über die Errichtung der Räthe, zu Handhabung der Kriegszucht und der eigentlichen Kriegsräthe.**

Bei allen helvetischen, sowohl im Dienste der Republik als im Auslande stehenden Truppencorps sollen drei Räthe eingesetzt werden, nemlich einer über die Kriegszucht, sodann ein erst instanzlicher oder Unter-kriegsrath und ein Oberkriegsrath, welcher endlich abzusprechen haben wird.

Die aus den französischen Gesetzen gezogene, den 2. März 1798 durch die Versammlung der Abgeordneten des Waatländischen Volks dekretirte Kriegsgesetze sollen vorläufig angenommen seyn, und alle militärische Vergehen nach denselben gerichtet worden.

**Bon der Errichtung des Kriegszuchtrathes und dessen Gewalt.**

Der Kriegszuchtrath versammelt sich bei dem Befehlshaber des Corps, der denselben vorsitzt; er besteht aus

2 Hauptleuten.

1 Lieutenant.

1 Unterlieutenant.

1 Unteroffizier.

1 Korporal und

1 Schreiber, der aus den Fouriersergenten gewählt werden und kein Stimmrecht haben soll. In allem 7 Glieder.

Der Vorsitzer zeigt die Vergehen an, und der Rath spricht darüber, nachdem er sowohl die dem Beschuldigten zur Last gelegte als demselben zur Entschuldigung dienende Thatsachen untersucht hat. Vier Stimmen machen die Mehrheit aus. Das Urtheil wird in das Protokoll der Berathschlagungen eingetragen und von allen Mitgliedern unterschrieben.

Alle Vergehen, die eine mehrere Strafe verwirken, als eine achttägige Gefangenschaft, sollen durch diesen Rath beurtheilt werden und seine Gewalt endet mit der Entsezung eines Unteroffiziers oder Korporals, in dem dieser letztere Fall noch von demselben abhängt.

Alle Glieder desselben, mit Ausnahme des Vorsitzers, sollen alle drey Monate erneuert werden.